



Das Integrationsgesetz gilt – was ändert sich für Unternehmen?

Am 8. Juli 2016 wurde das Integrationsgesetz verabschiedet.

Das Gesetz enthält wichtige Neuerungen. In dieser Übersicht erfahren Sie, welche Regelungen für die Beschäftigung von Flüchtlingen relevant sind.

Stand: 11. Juli 2016

Beschäftigung von Flüchtlingen

● Aussetzen der Vorrangprüfung

Für die kommenden drei Jahre wird die Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete in Arbeitsagenturbezirken mit guter Arbeitsmarktlage ausgesetzt.

Das heißt, die Arbeitsagentur muss nicht prüfen, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer (z.B. deutsche Staatsangehörige oder EU-Bürger) für die zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung, in welchen Arbeitsagenturbezirken die Regelung zum Tragen kommt, liegt bei den Bundesländern. Damit sollen mögliche negative Auswirkungen in Regionen mit angespannter Arbeitsmarktlage vermieden werden.

Für wen gilt es?

- Die Regelung betrifft Asylbewerber und Geduldete in Arbeitsagenturbezirken mit guter Arbeitsmarktlage, die sich seit ihrer Registrierung mindestens drei Monate lang legal in Deutschland aufhalten.
- Wo genau die Vorrangprüfung ausgesetzt wird und wo sie weiterhin gilt, muss noch entschieden werden.

● Zeitarbeit

Als Konsequenz der ausgesetzten Vorrangprüfung können Asylbewerber und Geduldete in Regionen mit guter Arbeitsmarktlage bereits nach drei Monaten legalen Aufenthalts in Deutschland in der Zeitarbeit eingesetzt werden. Bislang war dies grundsätzlich erst nach 15 Monaten möglich.

Die Regelung ist ebenfalls auf drei Jahre befristet.

Für wen gilt es?

- Asylbewerber und Geduldete in bestimmten Arbeitsagenturbezirken können bereits nach drei Monaten in Zeitarbeit beschäftigt werden.



Ausbildung

● **Gesicherter Aufenthalt für Asylbewerber und Geduldete in Berufsausbildung**

Während der gesamten Dauer der Ausbildung erhalten Auszubildende einen gesicherten Aufenthalt. Dabei wird die bisherige Altersgrenze von 21 Jahren abgeschafft.

Wird nach einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss eine anschließende Beschäftigung aufgenommen, wird ein Aufenthaltsrecht für zwei weitere Jahre erteilt (sogenannte „3+2-Regel“).

Falls ein Flüchtling nach dem Abschluss nicht direkt eine Anschlussbeschäftigung aufnimmt, gibt es eine weitere Duldung für sechs Monate, um die Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

Im Falle eines Ausbildungsabbruchs wird die Duldung einmalig um sechs Monate verlängert, um die Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Für wen gilt es?

- Die Regelung gilt für alle Asylbewerber und Geduldeten, die einen Ausbildungsvertrag abschließen, das Alter ist dabei unerheblich.
- Ausgenommen sind Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern und jene, bei denen eine Abschiebung bevorsteht.

● **Meldepflicht bei Ausbildungsabbruch**

Wird eine Ausbildung abgebrochen, muss der Ausbildungsbetrieb dies binnen einer Woche an die Ausländerbehörde melden.

Geht er dieser Verpflichtung nicht nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Für wen gilt es?

- Die Meldepflicht bei Ausbildungsabbruch gilt für alle Betriebe, die einen Flüchtling im Asylverfahren oder einen geduldeten Flüchtling beschäftigen.

● **Erleichterter Zugang zu Förderinstrumenten für die Ausbildung**

Die Ausbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit wird für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete geöffnet bzw. frühzeitiger ermöglicht.

Einzelne Instrumente werden nun je nach Zielgruppe früher als zuvor zur Verfügung gestellt: Das gilt für Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.

Die Instrumente Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld werden z.T. erstmalig geöffnet.

Diese Regelung ist befristet bis Ende 2018.

Für wen gilt es?

- Der Zugang zur Ausbildungsförderung wird für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete ohne Beschäftigungsverbot und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel erleichtert.



Wohnort, Integrationskurse, Arbeitsgelegenheiten

Wohnsitzzuweisung

Anerkannte Flüchtlinge ohne Arbeits- oder Ausbildungsplatz können ihren Wohnort nicht mehr selbst wählen. Ihnen wird befristet für maximal drei Jahre ein Wohnort zugewiesen.

Die Details können die Bundesländer festlegen. Kriterien dafür sollen die Verfügbarkeit von Wohnraum, die Möglichkeit zum Erlernen der deutschen Sprache und die Lage auf dem örtlichen Arbeitsmarkt sein.

Für wen gilt es?

- Die Wohnsitzzuweisung gilt für anerkannte Flüchtlinge – also für jene, die das Asylverfahren mit einem positiven Bescheid abgeschlossen haben.
- Ausgenommen davon sind Flüchtlinge, die eine Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufgenommen und ein Einkommen von aktuell 712 Euro im Monat haben (das Einkommen muss den durchschnittlichen Bedarf eines ALGII-Empfängers für Regelbedarf und Miete decken).

Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten

Über das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ sollen 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen und aus Bundesmitteln finanziert werden. Es handelt sich dabei nicht um reguläre Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse, sondern z.B. um gemeinnützige Arbeit im Umfeld von Aufnahmeeinrichtungen.

Für wen gilt es?

- Die Arbeitsgelegenheiten werden für Flüchtlinge geschaffen, die noch nicht anerkannt sind und deren Zugang zum regulären Arbeitsmarkt erschwert ist.
- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern und ausreisepflichtige Personen werden nicht in die Arbeitsgelegenheiten einbezogen.

Integrationskurse

Die Wartezeiten bis zum Zustandekommen eines Integrationskurses werden von bisher drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt. Kursträger werden zudem verpflichtet, ihr Kursangebot und freie Plätze zu veröffentlichen, um eine bessere Verteilung der Kursteilnehmer zu ermöglichen.

Die Unterrichtseinheiten zur Wertevermittlung werden von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt, der Anteil der Sprachkurse bleibt mit 600 Stunden bestehen.

Die Möglichkeit, Flüchtlinge zu Integrationskursen zu verpflichten, wird ausgeweitet. Der Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erlischt nach einem Jahr statt bislang nach zwei Jahren.

Für wen gilt es?

- Integrationskurse stehen grundsätzlich für Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis sowie Geduldete und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive offen. Der Zugang für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive wird durch das Integrationsgesetz weiter erleichtert.